

# RS Vwgh 1988/6/14 87/14/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §17 Abs4;

EStG 1972 §26 Z7;

### Rechtssatz

Die Vorschrift über die Anrechnung der Reisekostenersätze auf das "Vertreterpauschale" soll lediglich verhindern, daß Reiseaufwendungen eines Vertreters doppelt berücksichtigt werden, nämlich einmal durch die Werbungskostenpauschalierung für Vertreter und zum anderen durch die Regelung des § 26 Z 7 EStG 1972, wobei die Werbungskostenpauschalierung für Vertreter eine nur sehr grobe Regelung trifft, die vom Umfang der Reisetätigkeit des Vertreters völlig unabhängig ist (Hinweis auf E 20.9.1983, 81/14/0156).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140109.X04

### Im RIS seit

14.06.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)